Ausgabe A

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12 Ausgegeben Danzig, den 9. Mai 1928

29

Verordnung

über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsheuern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 27. 4. 1928.

Auf Grund des § 1070 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1921 (Gesetzbl. S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 1067 bis 1069 der Reichsversicherungsordnung für diejenigen Personen, die zur Besatzung Danziger Seefahrzeuge gehören, werden Durchschnittsheuern in nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beköstigung
A. Seeschiffe von 100 und mehr Bruttoregistertons (B.-R.-T.)	Gulden
I. Kapitäne:	
a) auf Dampfschiffen und Schiffen mit Hauptmotoren:	
1. in der großen und mittleren Fahrt	750,—
2. in der Nord- und Ostseefahrt	675,—
3. auf Fahrzeugen von 100 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten	575,—
b) auf Segelschiffen:	
1. über 1000 B.-R.-T.	750,—
2. von über 500 bis 1000 B.-R.-T.	675,—
3. von 100 bis 500 B.-R.-T.	575,—
II. Schiffsoffiziere:	
a) in der großen Fahrt einschl. Großbritannien (Westküste) und Irland:	
1. Offiziere des Deckdienstes	410,—
2. " " " und 1. Funkbeamter	325,—
3. " " " " 2. "	250,—
4. " " " " 3. "	200,—
1. Offiziere des Maschinendienstes	600,—
2. " " "	410,—
3. " " "	325,—
4. " " "	250,—
b) in der Nord- und Ostseefahrt:	
1. Offiziere des Deckdienstes	335,—
2. " " " und 1. Funkbeamter	250,—
3. " " " " 2. "	200,—
1. Offiziere des Maschinendienstes	450,—
2. " " "	335,—
3. " " "	250,—

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 5. 1928.)

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beköstigung
c) auf Seeschiffen von 100 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten:	Gulden
1. Offiziere des Deckdienstes	265,—
2. " " " und Funkbeamter	215,—
1. Offiziere des Maschinendienstes	335,—
2. " " "	255,—
Alleinoffizier:	
Alleinoffiziere des Deckdienstes	335,—
" " Maschinendienstes	340,—
III. Deckpersonal:	
Bootsleute, Zimmerleute und Segelmacher	190,—
Steuer (Quartermeister)	185,—
Vollmatrosen	175,—
Leichtmatrosen	85,—
Jung- und Halbmänner	60,—
Jungen	40,—
IV. Maschinenpersonal:	
Maschinen- und Elektrikerassistenten mit mindestens 1 Jahr Fahrzeit als Assistent, Maschinenunteroffiziere, Lagerhalter, Oberheizer, Schmierer, Hilfskesselwärter und Schmiede	190,—
Assistenten mit weniger als einem Jahr Fahrzeit als solche	160,—
Heizer	185,—
Kohlenzieher (Trimmer)	160,—
V. Anderes Personal auf Frachtschiffen:	
Köche	200,—
Stewards	175,—
Gelernte Schlachter, Bäcker und dergl.	155,—
Kochsmaaten	125,—
Meßraumstewards	85,—
Meßraumjungen und Kochsjungen	40,—
VI. Anderes Personal auf Passagierschiffen:	
Zahlmeister	450,—
Unterzahlmeister	280,—
Zahlmeisterassistenten	175,—
Ärzte	360,—
Oberstewards	235,—
Oberstewardsassistenten sowie 1. Stewards, Wäschestewards und Gepäckmeister oder Gepäckaufseher	215,—
Stewards (auch Musiker und Drucker)	200,—
Stewardessen	135,—
Meßraumstewards	105,—
Oberköche	510,—
Oberkochassistenten (Unterchefs)	360,—
1. Köche oder leitende Köche auf Schiffen mit Passagieren ohne Oberkoch, wenn mindestens ein weiterer Koch beschäftigt wird	310,—
Andere Köche sowie Konditoren	210,—
Anrichtegehilfen sowie gelernte Schlachter, Bäcker und dergl.	160,—
Kochsmaaten	125,—
Kochsjungen und Meßraumjungen	40,—
Proviantverwalter und Proviantaufseher (Küper)	190,—
Oberaufwäscher	175,—
Aufwäscher	110,—
Heilgehilfen und sonstiges Krankenpflegepersonal	155,—
Handwerker und Facharbeiter	175,—

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beköstigung
VII. Technisches Personal auf Kabelschiffen:	Gulden
Kabelingenieure, 1. Meßingenieure	635,—
Kabeltechniker und Kabelmeister	325,—
Kabelmatrosen und sonstige Kabelarbeiter	185,—
B. Fischereifahrzeuge. *)	
Kapitäne auf Fischdampfern	750,—
„ „ Dampfloggern in der Heringsfischerei	585,—
„ „ Motorloggern „ „ „	460,—
„ „ Segelloggern „ „ „	350,—
1. Steuermänner auf Fischdampfern	335,—
2. Steuermänner oder Bestmänner auf Fischdampfern	250,—
Steuer- und Bestmänner auf Heringsloggern aller Art	200,—
1. Maschinisten auf Fischdampfern	450,—
2. „ „ „	335,—
Maschinisten auf Heringsloggern aller Art	290,—
Netzmacher	190,—
Köche	200,—
Matrosen	175,—
Heizer	185,—
Leichtmatrosen	85,—
Jung- und Halbmänner	60,—
Jungen	40,—
C. Seeschiffe von weniger als 100 B.-R.-T.	
Schiffsführer	265,—
Maschinisten	185,—
Heizer und Motorbedienungsmannschaften	140,—
Matrosen	130,—
Leichtmatrosen	60,—
Jungen	35,—

*) Für die Besatzung sonstiger anderer als der hier aufgeführten Hochseefischereifahrzeuge, soweit sie nicht Kleinbetriebe (§ 1120 RVO.) darstellen, gelten die für Heringslogger festgesetzten Durchschnittssätze entsprechend.

Anmerkung:

1. Für Schiffsoffiziere, die nebenher Funkdienste leisten, erhöht sich die Heuer:
   a) auf Schiffen mit Funkbeamten um 35,— Gulden
   b) „ „ ohne „ „ 90,— „
2. Die Offiziere des Maschinendienstes werden bei Segelschiffen mit Hilfsmotoren eine Stufe niedriger eingeordnet als bei Dampfschiffen.

§ 2.

Zu den Sätzen dieser Zusammenstellung wird als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung ein Durchschnittssatz hinzugerechnet, und zwar:

a) für die auf Passagierdampfern über 5000 Bruttoregistertons in großer Fahrt beschäftigten Kapitäne, 1. Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Ärzte und Zahlmeister auf 75,— Gulden für den Monat und 900,— Gulden für das Jahr;

b) für das gesamte übrige auf Seeschiffen beschäftigte Personal auf 50,— Gulden für den Monat und 600,— Gulden für das Jahr.

§ 3.

Das Zwölffache der nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Monatsbeträge gilt als Jahresarbeitsverdienst der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung.

§ 4.

Diese Festsetzungen gelten einheitlich für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie gelten nicht für die Besatzung der Schlepper und Leichter.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Die Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich in der Seeschiffahrt nach dem 31. Dezember 1927 ereignet haben, erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2 Abs. 1 Ziffer III der zweiten Verordnung über Jahresarbeitsverdienste nach der Reichsversicherungsordnung vom 9. Januar 1925 (Staatsanzeiger Teil I S. 9) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1927 außer Kraft.

Danzig, den 27. April 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm Dr. Wiercinski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.